

**Stadt Karben**  
**Bebauungsplan Nr. 217**  
**"Selzerbachweg"**

**Artenschutzrechtliche Stellungnahme hinsichtlich der Betroffenheit  
geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

**Auftraggeber:**

**Magistrat der Stadt Karben**

- Fachdienst Hochbau + Stadtplanung-  
Rathausplatz 1

61184 Karben

**Auftragnehmer:**

**natur  
Profil**

Planung und Beratung  
Dipl. Ing. M. Schaefer  
Kettelerstraße 33  
61169 Friedberg  
Tel.: 0 60 31-20 11  
Fax: 0 60 31-76 42  
e-mail: [info@naturprofil.de](mailto:info@naturprofil.de)

Stand: Oktober 2015

**Bearbeitung:**

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: H. Redeker (Dipl.-Biol.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Lage und Umfang des Vorhabens .....	1
1.3	Rechtliche Grundlagen .....	3
1.4	Methodik .....	5
1.4.1	Methodisches Vorgehen .....	5
1.4.2	Einbeziehung von Maßnahmen .....	6
1.5	Datengrundlagen .....	7
<b>2</b>	<b>Relevante Arten und Ihre Betroffenheit</b> .....	<b>7</b>
2.1	Biotopstruktur .....	7
2.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	8
2.3	Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	8
2.3.1	Weichtiere, Spinnen, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien .....	8
2.3.2	Schmetterlinge .....	9
2.3.3	Reptilien .....	9
2.3.4	Säugetiere .....	9
2.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL .....	10
2.5	Wirkfaktoren .....	10
2.5.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	10
2.5.2	Anlagebedingte Wirkprozesse .....	11
2.5.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse .....	11
2.6	Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....	11
2.6.1	Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“) .....	11
2.6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	12
2.7	Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	12
2.7.1	Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
2.7.2	Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	12
<b>3</b>	<b>Naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL bzw. Art. 9 (1) VSchRL</b> .....	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung und Prüfungsergebnis</b> .....	<b>13</b>
	<b>Quellen</b> .....	<b>14</b>

## Abbildungen

Abb. 1:	Geltungsbereich und Baufenster (blaue Umrandung) .....	2
Abb. 2:	Derzeitige Biotopsituation im Plangebiet .....	3

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat am 07.05.2015 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 217 „Selzerbachweg“ in der Gemarkung Klein-Karben gefasst. Der Geltungsbereich ist im Regionalen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche Bestand“ dargestellt.

Das Büro NaturProfil Dipl.-Ing. M. Schaefer wurde im Juli 2015 mit einer Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Stellungnahme werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde in Anlehnung an den aktuellen Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011), erarbeitet.

## 1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 217 „Selzerbachweg“ liegt im nordöstlichen Bereich des Stadtteils Klein-Karben und erstreckt sich über 7.960 m<sup>2</sup> ausgehend vom Lindenweg über die Grundstücke längs der Südseite der Selzerbachweges bis zum Feldrand (vgl. Abb. 1). Das Plangebiet ist bis auf das östliche Grundstück bereits mit eingeschossigen Einzelhäusern bebaut. Der Bebauungsplan sieht als Art der baulichen Nutzung „Reines Wohngebiet“ mit einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 bei zwei höchstmöglichen Vollgeschossen und einer maximalen Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,7 vor. Es werden zwei von einem Weg unterbrochene Baufenster festgesetzt, deren nördliche Fluchtlinie die derzeitige Gebäudeflucht entlang des Selzerbachwegs aufnimmt und feldseitig in etwa mittig der hinteren Hausgärten verläuft. In diesem Rahmen können alle der dort heute stehenden Wohngebäude aufgestockt, erweitert oder neu gebaut werden, wodurch sich artenschutzrelevante Sachverhalte vor allem im Zusammenhang mit dem Abtrag bisheriger Dachkonstruktionen und oberer Fassadenteile sowie durch Gebäudeumbauten bzw. –erweiterungen ergeben können. Dies betrifft auch von den Baumaßnahmen ggf. ausgehende Störungen.

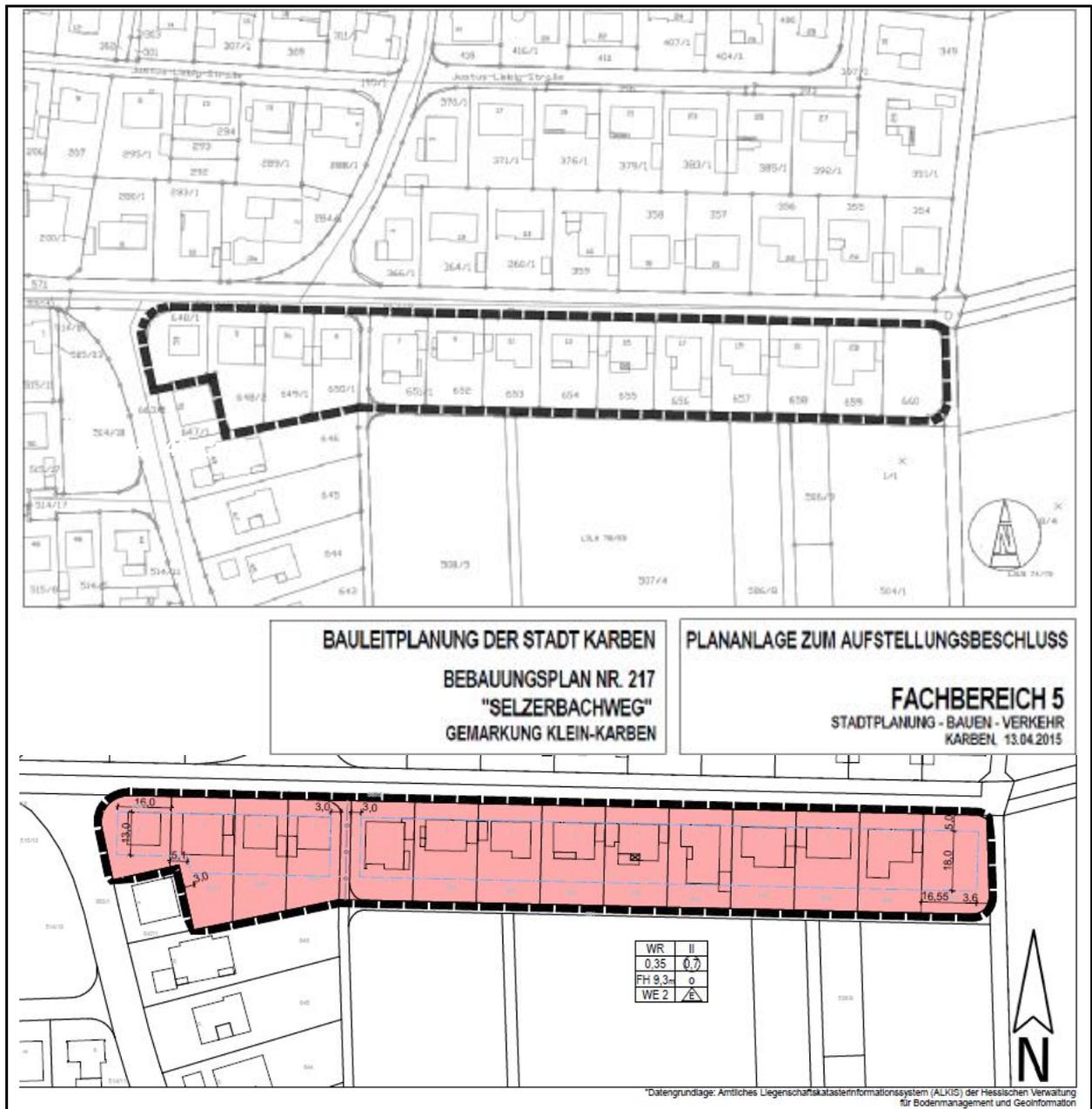


Abb. 1: Geltungsbereich und Baufenster (blaue Umrandung)



Abb. 2: Derzeitige Biotopsituation im Plangebiet

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften er-

lassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des Europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst<sup>1</sup>:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

- <sup>1</sup> *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- <sup>2</sup> *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- <sup>3</sup> *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- <sup>4</sup> *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*

---

<sup>1</sup> Begriffsbestimmungen siehe Anhang

- <sup>5</sup> Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- <sup>6</sup> Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## 1.4 Methodik

### 1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im weiteren als „**Plangebiet**“ bezeichnete Land-

schaftsraum entspricht hier dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Dies da mit der geplanten Änderung keine über den Geltungsbereich hinaus reichenden Auswirkungen gegenüber geschützten Arten zu erwarten sind bzw. ausgeschlossen werden können.

Auf der Grundlage einer am 16.07.2015 durchgeführten Inaugenscheinnahme der im Geltungsbereich liegenden Gebäude und Freiflächen der Grundstücke wird eine Potenzialabschätzung auf das Vorkommen und mögliche Beeinträchtigungen geschützter Arten vorgenommen.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

#### **1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen**

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)<sup>2</sup>.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h.

---

<sup>2</sup> Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

## 1.5 Datengrundlagen

Folgende Daten bilden die Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag:

- Begehung am 16.07.2015.
- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010).
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004).
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007).
- Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau (Pfuhl, F. U., o. J.).
- Die Fledermäuse Hessens (AGFH, 1994).
- Avifauna von Hessen, (HGON, 1993).

## 2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97, die innerhalb des Plangebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

### 2.1 Biotopstruktur

Der Geltungsbereich umfasst, mit Ausnahme des an die offene Feldflur angrenzenden derzeit unbebauten Flurstücks Nr. 660, ausschließlich mit privat genutzten Wohngebäuden bebaute Grundstücke. Als Nutzungstypen gemäß Anlage 3 der Kompensationsverordnung Hessen (KV) sind im Wesentlichen die Typen 10.710 (Dachfläche nicht begrünt) und 11.221 (Arten- und strukturarme Hausgärten) festzustellen. Die befestigten Wege und Hofflächen entsprechen den Typen 10.510 (Asphalt, Beton) oder 10.520 (Pflaster). Das noch unbebaute Grundstück weist eine artenarme, wiesenähnliche Vegetation (06.320 – intensiv genutzte Frischwiese) auf.

Die im Zuge der Begehung am 16.07.2015 gewonnenen Erkenntnisse lauten wie folgt:

- Alle Gebäude sind mit allseits geschlossenen und unmittelbar lückenlos mit den Fassaden verbundenen Giebeldächern ohne Gauben ausgestattet und befinden sich in einem einwandfreien Zustand. Die meisten der Dachstühle sind zu Wohnzwecken ausgebaut und mit bündig zur Dachbefestigung eingebauten flachen Dachfenstern ausgestattet.
- Die Fassaden sind sämtlich fugen- und spaltenfrei und weisen einen einwandfreien Außenputz bzw. eine ebensolche Verklinkerung auf.
- Alle Fenster und Türen sind moderner Bauweise und lückenlos mit dem Mauerwerk verbunden.
- Fensterläden sind an keinem der Gebäude auszumachen. Die an nahezu allen Fenstern vorhandenen und genutzten Rollläden schließen auf moderne Bauart soweit wie möglich dicht über den Fensterstürzen und lassen keine Einflug- oder Versteckmöglichkeiten für geschützte Arten erkennen.
- Die vorderen Hausgärten in Längslage zum Selzerbachweg sind umfassend als reine kleine Ziergärten angelegt, sehr intensiv gepflegt und aus ökologischer Sicht ausgesprochen struktur- und artenarm. Typisch sind einzelne Ziergehölze und Zierhecken, Rasen- und Staudenrabatten sowie umfassend wasserundurchlässig befestigte Flächen vor den Eingängen und Garagen.
- Die rückseitigen Hausgärten befinden sich mit Ausnahme derjenigen auf den Flurstücken 648/1, 648/2, 649/1 und 650/1, die unmittelbar an bebaute Grundstücke im Lindenweg angrenzen, abgegrenzt durch Mauern und Zäune in Randlage zur offenen Feldflur. Alle Gärten sind individuell für das jeweilige Freizeiterleben gestaltet und stehen zumeist in Einheit mit den Terrassen der Gebäude. Typisch sind Rasenflächen mit darin bzw. randlich eingebrachten Ziersträuchern, Zierbäumen, Zierhecken und kleinen Obstbäumen. Markantestes Gehölz ist ein mittelgroßer Walnussbaum an der Grundstücksgrenze zur Feldflur.

## **2.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Da es sich ausschließlich um gärtnerisch angelegte und intensiv genutzte Grundflächen und zum Wohnen genutzte Gebäude handelt, ist ein Vorkommen solcher, d. h. in der freien Natur wachsenden, Arten ausgeschlossen. Letztendlich liegt das Plangebiet gemäß Bundesamt für Naturschutz (2007) auch nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten.

## **2.3 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

### **2.3.1 Weichtiere, Spinnen, Käfer, Libellen, Fische, Amphibien**

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer, Weichtiere, Spinnen, Libellen, Fische und Amphibien oder weist ein den Lebensraumsprüchen der Arten auch nur näherungsweise genügendes Po-

tenzial auf. Ein Vorkommen dieser Tierarten im Wirkraum des Vorhabens ist daher sicher ausgeschlossen.

### **2.3.2 Schmetterlinge**

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auch über das Messtischblatt 5718. Die beiden Ameisenbläulinge sind eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Wirtspflanze gebunden. Da derartige Lebensräume im Plangebiet nicht vorkommen, kann eine Betroffenheit beider Arten ausgeschlossen werden.

### **2.3.3 Reptilien**

Die Verbreitungsgebiete von drei im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5718. Für Zauneidechse und Schlingnatter, die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen oder Gesteinsbiotopen benötigen, liegen im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Ein Vorkommen der auch in Gärten anzutreffenden Zauneidechse kann dagegen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ist aber wenig wahrscheinlich.

### **2.3.4 Säugetiere**

Da es sich im Plangebiet um zum Wohnen genutzte und/oder intensiv genutzte Grundstücke handelt, ist ein Vorkommen der Säugetierarten Europäischer Feldhamster und Haselmaus, deren Vorkommen in Halmfruchtäckern bzw. sonnigen Laubmischwaldbeständen, ebensolchen Feldgehölzen und Gebüschern grundsätzlich für das Messtischblatt 5718 möglich ist, im Plangebiet ausgeschlossen.

Für einzelne der geschützten Fledermausarten bilden die rückwärtigen bzw. feldrandnah gelegenen Hausgärten ggf. einen Teilbereich ihrer Jagdreviere, in erster Linie wohl für die Zwergfledermaus. Die Existenz eines Quartieres (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) lässt sich hingegen für diese Art und alle anderen Gebäude bewohnenden Arten (z. B. Flughautfledermaus, Graues Langohr, Breitflügelfledermaus) mit Blick auf die hermetisch verputzten Fassaden, geschlossenen Dächer und fehlender Spalten im Bereich der modernen Rolllädenkästen ausschließen. Da auch keine höhlen- oder spaltenaufweisende Bäume auf den Grundstücken vorhanden sind, lassen sich auch Quartiere von typischerweise in Bäumen lebende Fledermausarten (z. B. Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler) ausschließen.

Da sicher ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch eventuelle Baumaßnahmen betroffen sind, kann es weder zu einem Schädigungs- noch zu einem Tötungstatbestand durch eventuelle Baumaßnahmen kommen. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten können ebenfalls ausgeschlossen werden, da auch im unmittelbaren Umfeld potenzieller Baumaßnahmen keine Quartierpotenziale bestehen. Da Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten fallen, ist deren Existenz und Funktion für die artenschutzrechtliche Prüfung ohne Relevanz. Dies auch, weil sicher davon ausgegangen werden kann,

dass die ggf. aus baulichen Veränderungen resultierende geringe Flächeneinbuße ohne Auswirkung auf den Ernährungszustand der Individuen in einer externen Fortpflanzungs-Ruhestätte ist. Aus dem Gesagten kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG daher sicher ausgeschlossen werden, weshalb auch keine vertiefende Einzelarten-Prüfung durchgeführt wird.

## **2.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL**

Soweit überhaupt, bietet das Plangebiet vor dem Hintergrund der vorhandenen sehr gepflegten Gebäude- und intensiven Nutzungsstruktur in den Hausgärten, in denen ggf. auch künstliche Nisthilfen (Vogelkästen) aufgehängt sind, allenfalls ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen Lebensraum im Sinne einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Hierzu gehören u.a. Arten wie Amsel, Blaumeise, Buchfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp. All diese Arten befinden sich in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand. Im Zuge der Inaugenscheinnahme am 16.07.2015 konnten an keinem der Gebäude Nester von Mehlschwalben oder Kolonien des Haussperlings beobachtet werden.

In Verbindung mit einer möglichen baulichen Aufstockung und/oder Erweiterung der Gebäude oder auch einem Abriss gehen somit keine aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Gebäude verloren. Die im Zuge der Bauausführung ggf. zu beseitigenden Ziergehölze sind aktuell zwar nicht erkennbar genutzt, allerdings könnte es sich ergeben, dass solche in der Brutperiode einzelnen Arten (z. B. Amsel) als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.

Vor diesem Hintergrund ist als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen, dass Gehölze nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28. bzw. 29. 02. beseitigt werden dürfen oder solche zu anderen Zeiten vorab auf eine tatsächliche Nutzung durch darin brütende Vögel zu untersuchen sind.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann unter Zugrundelage dieser Vermeidungsmaßnahme für die potenziell vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden, weshalb keine vertiefende Einzelarten-Prüfung durchgeführt wird.

## **2.5 Wirkfaktoren**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

- **Flächeninanspruchnahme**

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Das mögliche Aufstocken der Gebäude benötigt jedoch nur im geringen Umfang Baustelleneinrichtungsflächen, so dass eine hiermit in Verbindung stehende Flächeninanspruchnahme zu keinen erheblichen Wirkungen führen kann.

- **Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte**

Baubedingte Auswirkungen können angesichts des geringen Umfangs und der Lage der baulichen Maßnahme innerhalb der Siedlung bzw. am Rand zu intensiv genutztem Ackerland vernachlässigt werden.

## 2.5.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die auf die Bauwerke an sich zurückzuführen sind. Dabei handelt es sich zunächst um Flächen-/ Funktionsverluste durch die mit den baulichen Anlagen verbundenen Eingriffe in Vegetationsstrukturen, was im Fall einer Aufstockung der Gebäude nicht in Betracht kommt, sondern in erster Linie für das noch unbebaute Flurstück Nr. 660 relevant ist. Soweit Gebäude im Rahmen des Baufensters erweitert, umgebaut oder neu gebaut werden, kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenfalls ausgeschlossen bzw. durch die Festsetzung, dass Gehölze nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28. bzw. 29. 02. beseitigt werden dürfen oder solche vorab auf eine tatsächliche Nutzung zu untersuchen sind, vermieden werden. Bei einer Bebauung von Flurstück Nr. 660 werden keine Gehölze beansprucht.

- **Barrierewirkung/Zerschneidung**

Mit einer erheblichen Barriere- oder Zerschneidungswirkung muss nicht gerechnet werden, da sich die Höhe und/oder das Volumen der Gebäude durch eventuelle Baumaßnahmen funktional nur geringfügig ändert, d. h. die ggf. schon heute als Riegel wirkende Bausubstanz auch nach eventuell neu zulässigen Baumaßnahmen näherungsweise dem Status quo entspricht.

## 2.5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Störeffekte**

Mit den ggf. vorgenommenen baulichen Maßnahmen und der weiteren Nutzung zu Wohnzwecken sind keine betriebsbedingten Wirkprozesse verbunden.

## 2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

### 2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten und darin befindlicher Entwicklungsformen von Vögeln zu verhindern, ist die folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

- **Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen**

Die Beseitigung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28. bzw. 29. 02. zulässig. Alternativ kann zu anderen Zeiten auch eine Nachsuche in ggf. baubedingt zu beseitigenden

Gehölzen auf Vogelnester erfolgen. Soweit dann keine positiven Erkenntnisse vorliegen, ist eine Beseitigung der Gehölze auch zu anderen Zeiten unkritisch.

### **2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>3</sup>) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da für die relevanten Arten vorhabensbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

## **2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

### **2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann für alle relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorab ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.3).

### **2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann für alle potenziell vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden, weshalb keine vertiefende Prüfung erforderlich ist (vgl. Kap. 2.4).

## **3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL**

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine

---

<sup>3</sup> Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

#### 4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (jagende Fledermausarten) zu erwarten bzw. nicht ausgeschlossen. Die mit dem Beschluss des Bebauungsplans möglichen baulichen Veränderungen führen jedoch zu keinen wesentlichen Einschränkungen des Gebietes als Jagdraum und haben keine nachteilige Auswirkung auf die an anderen Orten liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartiere) der Arten.

Potenziell kommen im Plangebiet ungefährdete Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen vor, sie verlieren durch den möglichen Umbau, Abriss und Neubau der bestehenden Gebäude ggf. einen sehr kleinen Teil ihres angestammten Lebensraums (Nahrungshabitat, einzelne Ziergebüsche als potenzieller Brutplatz). Die ökologischen Funktionen dieser Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang jedoch sicher gewahrt. Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme wird zudem eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert, die Beseitigung von Gehölzen ist hiernach nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. oder nach vorheriger Inspektion auf einen Brutbesatz zulässig. Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 217 bzw. der dadurch ermöglichten baulichen Nutzungsänderungen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die vorkommenden Fledermausarten und die Vogelarten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

NATURPROFIL  
Planung und Beratung  
M. Schaefer  
Kettelerstraße 33  
61169 Friedberg  
Tel. 06031-2011, Fax 06031-7642

14.10.2015

## QUELLEN

- AGFH - Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (Hrsg.), (1994): Die Fledermäuse Hessens, Remshalden
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007,
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (1993): Avifauna von Hessen, Band 1 – 4, Eczell
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Eczell
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2003): Karte Verbreitung des Feldhamsters in Hessen, Wiesbaden
- Pfuhl, F. U. (o. J.): Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau. – Schriftenreihe der Umweltwerkstatt Wetterau, Nr. 3, Niddatal